

Magdeburg, den 22.10.2013
jl-ck

Sitzung des HFA Nr. 44
Datum: 30.10.2013
Ort: Magdeburg, Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Jörn Langhoff
TOP 5 **Zensus 2011**

Anlagen: -

Bisherige Beratung: -

Beschlussvorschlag:

Begründung:

Nachdem die Ergebnisse des Zensus 2011 im Mai 2013 bekannt gegeben wurden, erstellte das Statistische Landesamt nach Anhörung der Städte und Gemeinden die entsprechenden Bescheide über die „Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl mit Stand vom 9. Mai 2011“. Diese Bescheide wurden den Städten und Gemeinden Ende Juli (überwiegend am 22.07.2013) förmlich zugestellt.

In Sachsen-Anhalt ist ein Widerspruch (Vorverfahren gem. § 68 I 1 VwGO i.V.m. § 8 a I 1 AG VwGO LSA) – anderes als in anderen Bundesländern – nicht vorgesehen, so dass binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheides unmittelbar Klage gegen die Bescheide des Statistischen Landesamtes (StaLa) beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden muss, § 74 I 2 VwGO.

Nach Informationen der Landesgeschäftsstelle haben 8 Städte und Gemeinden gegen den Zensus-Feststellungsbescheid Klage erhoben. Zuvor haben sich eine Reihe von Städten und Gemeinden an die Landesgeschäftsstelle gewandt, um die Erfolgsaussichten einer Klage abzuschätzen. Nach Rücksprache mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund, dem Deutschen Städtetag, anderen Schwesterverbänden, dem Statistischen Landesamt sowie dem Amt für Statistik der Landeshauptstadt Magdeburg, ist die Landesgeschäftsstelle zu nachfolgender Einschätzung gekommen:

An der formellen Rechtmäßigkeit der vorliegenden Bescheide bestehen keine Zweifel. Jedoch ist es vorliegend äußerst schwierig die materielle Rechtmäßigkeit des Bescheides zu prüfen, da die betroffene Stadt/Gemeinde gegen das Verfahren und/oder Methode des Zensus 2011 vorgehen und die etwaige Fehlerhaftigkeit nachweisen müsste. Der Hinweis darauf, dass die Einwohnerzahl laut Einwohnermeldeamt höher ist und das Melderegister akribisch geführt

würde, genügt nicht. Bei dieser Sach- und Rechtslage konnte keine eindeutige Empfehlung für oder gegen eine verwaltungsgerichtliche Klage gegeben werden.

Auch im Zusammenhang mit dem FAG hat die Veröffentlichung der Zensus 2011-Daten für Diskussionen gesorgt. § 25 FAG regelt, dass als Einwohnerzahl die vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt aufgrund einer allgemeinen Zählung der Einwohner oder deren Fortschreibung ermittelte Zahl gilt. Stichtag für die Feststellung ist der 31. Dezember des jeweils vorvergangenen Jahres, soweit nicht ein anderer Tag bestimmt ist.

Zudem enthält § 25 Abs. 1 FAG eine Ermächtigung des Ministeriums für Inneres und Sport bei Änderungen der Einwohnerzahl durch eine allgemeine Zählung der Einwohner zu einem bestimmten Stichtag dergestalt, per Verordnung festzulegen, ab wann die darauf beruhenden fortgeschriebenen Zahlen zu berücksichtigen sind. Der Innenminister hat im Innenausschuss des Landtages am 27.06.2013 festgehalten, dass dies sehr wahrscheinlich nicht vor Ausgang eventuell anhängiger Verfahren gegen die Zensus-Festsetzungsbescheide erfolgen wird.

Da inzwischen 8 Kommunen Klage eingereicht haben, geht die Landesgeschäftsstelle nicht davon aus, dass im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zur Revision 2014 die Daten des Zensus 2011 bereits Berücksichtigung finden werden. Für die FAG-Jahre nach 2014 stellt sich dann die Frage, ob die Zensus-Daten ad hoc oder durch Übergangsregelungen wie in anderen Bundesländern zur Anwendung kommen. Zudem muss geklärt werden, inwieweit die vom Statistischen Landesamt erwähnten zeitlichen Probleme der Generierung von altersgruppenspezifischen Daten aus dem Zensus 2011 in Bezug auf Verteilungsparameter innerhalb des horizontalen Finanzausgleichs lösbar sind. So wird im § 9 auf die Anzahl junger Menschen im Sinne § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII und im § 13 auf die Anzahl der Kinder bis 6 Jahre abgestellt.

Wir weisen darauf hin, dass pauschale Aussagen seitens der Landesgeschäftsstelle zur Quantifizierung der monetären Auswirkungen eines bestimmten Einwohnerverlustes nicht möglich sind. Vor allem aufgrund der interkommunal voneinander abhängigen Bedarfsmesszahl- und Steuerkraftmesszahlermittlung steht fest, dass nicht jedweder Einwohnerverlust automatisch mit Mindereinnahmen im FAG verbunden sein muss. Dafür maßgeblich ist das Ausmaß des durch Zensus 2011 festgestellten Einwohnerverlustes im Verhältnis zum Einwohnerverlust bei den übrigen Kommunen. Tendenziell dürften Kommunen mit verhältnismäßig sehr geringem Einwohnerverlust unter ansonsten gleichen Bedingungen sogar mit höheren FAG-Zuweisungen rechnen. Bei kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit verhältnismäßig starken negativen Abweichung wirkt der 2013 eingeführte Demografiefaktor in § 25 Abs. 1 FAG nivellierend. Einen Demografiefaktor für die kreisfreien Städte gibt es im FAG nicht. Der SGSA hat am 27.06.2013 gegenüber dem Innenausschuss des Landtages u.a. eine Quantifizierung der Auswirkung Zensus 2011 auf die FAG-Zahlungen 2014 angemahnt. Diese liegen bis heute nicht vor.

In der Sitzung sollen durch die Ausschussmitglieder neben den Auswirkungen der Umstellung auf Zensus 2011 im FAG weitere Auswirkungen in anderen, vor allem auch finanztechnischen Bereichen erörtert werden.

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.